

21. begrüßt dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen, wie auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu beobachten war;

22. begrüßt außerdem die Treffen auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie stattfinden, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhg regelmäßiger Treffen zwischen ihren Vertre-

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

in Anbetracht der Bedeutung, die in der globalen Entwicklungsagenda der Frage der Ungleichheit zukommt, und der Wichtigkeit dessen, in den Bemühungen um inklusive und ausgewogene Entwicklungsansätze zur Überwindung von Armut und Ungleichheit nicht nachzulassen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das System der Vereinten Nationen und andere Akteure leisten, um der Frage der Ungleichheit stärker Beachtung zu tragen,

unter Hervorhebung der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

besorgt darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen in vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden,

in Anbetracht dessen, dass die Ungleichheit die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindert und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang zwischen Ungleichheit und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und die Auswirkungen, die Ungleichheit auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat, nicht ausreichend berücksichtigt werden,

bekräftigend

3. ist sich dessen bewusst, dass aufgrund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewälti-

darf Rechnung trägt, im Einklang mit den konkreten Gegebenheiten und Entwicklungsproblemen der einzelnen Länder;

13. bittet die Mitgliedstaaten, einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen und sich mit den Determinanten von Gesundheit in den einzelnen Sektoren befassen, darunter gegebenenfalls durch einen Ansatz der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, und dabei die sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Determinanten von Gesundheit zu berücksichtigen, um so gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und betont, dass es dringend geboten ist, für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Maßnahmen hinsichtlich der sozialen Determinanten zu ergreifen;

14. ermutigt die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern den Übergang ihrer Gesundheitssysteme zu einer Versorgung zu planen oder voranzubringen und gleichzeitig auch weiterhin in die Gesundheitsversorgungssysteme zu investieren und sie zu stärken, um das Spektrum und die Qualität der Leistungen zu erhöhen und zu sichern und die Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu decken;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, weiter ehrgeizige Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit zu unternehmen;

16. anerkennt die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;

17. legt den Mitgliedstaaten nahe bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Ungleichheit und in Partnerschaft mit den maßgeblichen Interessenträgern gegebenenfalls unter anderem Programme zur Förderung der Teilhabe und Ermächtigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu erwägen, indem sie einen sozialen Basisschutz verwirklichen oder bestehende Sozialschutzprogramme ausweiten;

18. fordert die Regierungen nachdrücklich auf in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und soziale Ausgrenzung bekämpfen und abbauen, und ihre Wirksamkeit beziehungsweise ihre Reichweite zu erhöhen, einschließlich für die Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft; bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes zu verstärken, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse einzugehen zu konzentrieren, die Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialversicherungssystemen zu legen, einschließlich der Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, der eine systemische Grundlage zur Bewältigung von Armut und Verwundbarkeit sein kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 14. Juni 2012 auf ihrer 101. Tagung verabschiedet wurde;

19. legt nahe die Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Koordination und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere

24. beschließt den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/231

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.50 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russische Föderation, Schweden, Spanien.

67/231. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/82 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo³¹⁷, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen³¹⁸ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft³¹⁹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, und bedenkend, dass die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2015 ausläuft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und unter Begrüßung der anstehenden Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 19. bis 23. Juni 2013 in Genf stattfinden wird, sowie des Globalen Sachstandsberichts von 2013 über die Verringerung des Katastrophenrisikos,

in Anbetracht dessen, dass die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos Anfang 2015 in Japan stattfinden wird, mit dem Aufg, die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu überprüfen und einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu verabschieden,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe,

sowie betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

ferner betonend, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich die Umsetzung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

³¹⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

³¹⁸ Ebd., Resolution 2.

³¹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.